

Richtlinie

Vergabe des Identifikators für die Messpunktbezeichnung

1	Einleitung	3
2	Messpunktbezeichnung	4
3	Welche Messpunkte benötigen eine Messpunktbezeichnung?	7
4	Abgrenzung	7
5	Wer benötigt einen Identifikator?	7
6	Vergabe der Identifikatoren	7
7	Benötigte Angaben	7
8	Handänderung eines Versorgungsgebiets	7
9	Pflichten des Identifikatorempfängers	8
10	Pflichten des VSE als Zuteiler der Identifikatoren	8
11	Preisgestaltung	8
12	Datenschutz	8
13	Schlussbestimmungen	9
14	Anhang	9

1 Einleitung

Im Hinblick auf die zukünftige Bedeutung der Messdatenbereitstellung und des automatisierten Messdatenaustausches ist es notwendig, jedem Messpunkt eine eindeutige, genormte Bezeichnung zuzuweisen. Hierbei stellt der VSE eine für die Schweiz flächendeckende Koordination sicher, indem er jedem Netzbetreiber einen eindeutigen Identifikator zu-teilt.

Ein gesamtschweizerisch gültiges Bezeichnungssystem (mit Kompatibilität zu ausländischen Lösungen) ist Bestandteil zukünftiger technischer und betrieblicher Bestimmungen.

Weil der elektronische Messdatenaustausch auch ohne geöffneten Strommarkt bereits zur Realität gehört, wird dieses Bezeichnungssystem per sofort benötigt.

Diese Richtlinie betrifft ausschliesslich den für den VSE-Identifikator vorbehaltenen Teil der Messpunktbezeichnung.

2 Messpunktbezeichnung

Der vom VSE zu vergebende Teil der Messpunktbezeichnung wird als **Identifikator** bezeichnet und dient ausschliesslich dazu, dass in der Schweiz nicht zwei Messpunkte gleich bezeichnet werden, auch wenn die von der Netzbetreiber vergebene Messpunktnummer (=Teil der Messpunktbezeichnung) identisch sein sollte.

Die Messpunkte werden gemäss den Abbildungen 1 bis 3 definiert:

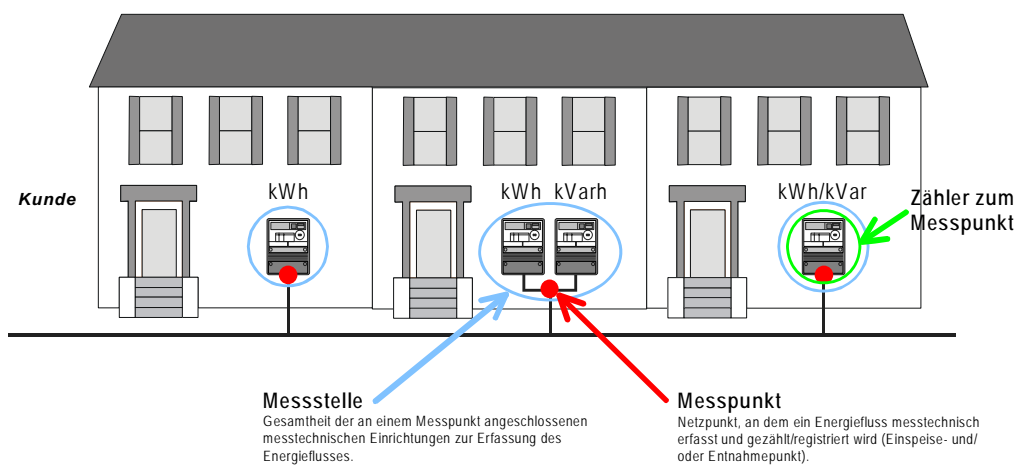


Abbildung 1: Definition des Messpunktes mit direktem Anschluss

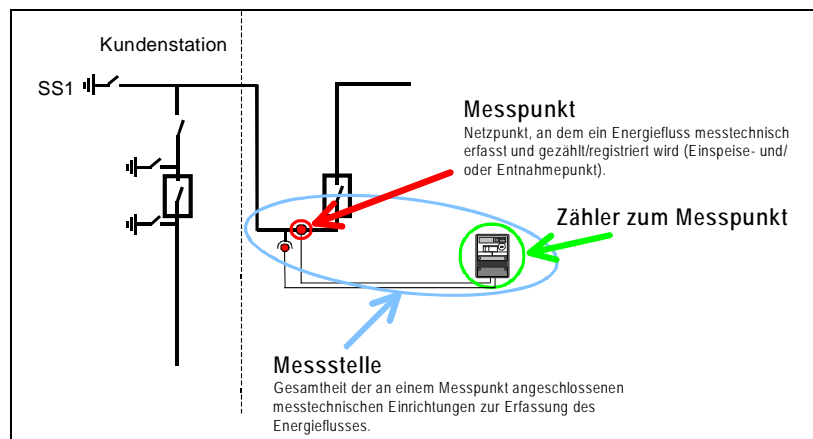


Abbildung 2: Definition des Messpunktes mit Wandleranschluss

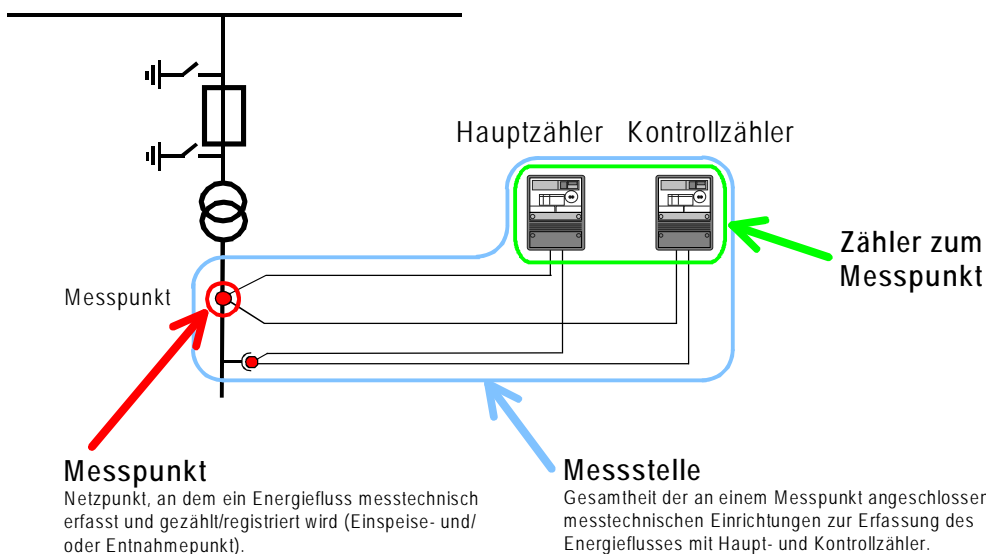


Abbildung 3: Definition des Messpunktes mit Kontrollzähler

Die Messpunktbezeichnung stellt wichtige Verknüpfungen zwischen Messort, Messapparaten, Endverbrauchern, Lieferanten, Erzeugern und Netzbetreibern her.

Die Messpunktbezeichnung ist ortsbezogen und bleibt beim Wechsel von Endverbrauchern, Lieferanten, Erzeugern und Apparaten unverändert. Dies stellt sicher, dass fehlerhafte Zuordnungen von Messwerten vermieden werden.

Die Messpunktbezeichnung wird in die Messdatenbezeichnung integriert und ist so bei allen Beteiligten einer Energielieferung resp. Netzbenutzung bekannt.

Für die Messpunktbezeichnung wird folgender Aufbau festgelegt:

Land	Identifikator	Messpunktnummer
1,2	3 bis 13	14 bis 33

Tabelle 1: Messpunktbezeichnung mit Angabe der jeweiligen Stellen

Land: 2 Stellen

Für die Länderkennzeichnung wird die Festlegung gemäss ISO verwendet, d.h. CH für die Schweiz.

Identifikator: 11 Stellen

Jeder Netzbetreiber beantragt beim VSE den für die Bezeichnung der Messpunkte in seinem Netzgebiet benötigten Identifikator.

Messpunktnummer: 20-stellige alphanumerische, eindeutige Messpunktnummer

Aus dem Zeichensatz „ISO 8859-1 (Westeuropa)“ werden die Grossbuchstaben A - Z sowie die Ziffern 0 - 9 verwendet.

Die Messpunktnummer wird vom Netzbetreiber vergeben und dient, zusammen mit der Länderkennzeichnung und dem Identifikator, der eindeutigen Kennzeichnung des Messpunktes.

Der Netzbetreiber stellt sicher, dass die Messpunktnummer in seinem Netzgebiet eindeutig und nicht temporär ist.

Die vollständige Messpunktbezeichnung, d.h. alle 33 Stellen, sind als eine Einheit zu betrachten. Leere Stellen müssen mit einer Null belegt werden. Eine Messpunktbezeichnung wird nur einmal vergeben und ist genau einem Ein- oder Ausspeisepunkt oder einer Übergabestelle zugeordnet, d.h. eine einmal vergebene Messpunktbezeichnung bleibt für immer bestehen, auch wenn der Messpunkt entfallen sollte.

Beispiel einer Messpunktbezeichnung:

C	H	9	8	7	6	5	0	1	2	3	4	5	0	0	A	7	T	8	3	9	K	H	3	8	O	2	D	7	8	R	4	5
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Für den Datenaustausch sind alle 33 Stellen der Messpunktbezeichnung zu übertragen.

Befindet sich der Messpunkt in einem Schweizer Regelgebiet, jedoch auf ausländischem Boden, dann ist die dort gültige Messpunktbezeichnung anzuwenden.

3 Welche Messpunkte benötigen eine Messpunktbezeichnung?

Im Prinzip ALLE.

Jedem Messpunkt einer Ein- oder Ausspeisung sowie eines Netzübergangs auf allen Spannungsebenen, d.h. von 400 V bis 400 kV, wird eine eindeutige Bezeichnung zugeordnet.

4 Abgrenzung

Diese Richtlinie befasst sich ausschliesslich mit der Vergabe des Identifikators (Ziffern 3 bis 13 der Messpunktbezeichnung).

5 Wer benötigt einen Identifikator?

Jeder Netzbetreiber benötigt für die eindeutige Bezeichnung der Messpunkte in seinem Versorgungsgebiet einen Identifikator, den er beim VSE beantragt.

6 Vergabe der Identifikatoren

Aus Gründen der EDV-Verarbeitung wird auf sprechende Nummern verzichtet.

Die Identifikatoren werden fortlaufend vergeben.

Jeder Identifikator wird nur einmal vergeben.

7 Benötigte Angaben

Für die Vergabe der Identifikatoren benötigt der VSE zwingend eine Reihe von Angaben, die durch den Antragsteller zu erbringen sind. Diese sind aus dem Antragsformular, das vollständig ausgefüllt werden muss, ersichtlich.

8 Handänderung eines Versorgungsgebiets

Messpunktbezeichnungen bleiben auch bestehen, wenn der Betreiber eines Netzes oder eines Netzteils ändert. Für neue Messpunkte in diesem Gebiet wird eine Messpunktbezeichnung vergeben, die den Identifikator des aktuellen Betreibers enthält.

9 Pflichten des Identifikatorempfängers

Jeder Netzbetreiber beantragt beim VSE den benötigten Identifikator für seine Messpunktbezeichnungen.

Der Antrag hat schriftlich auf dem Antragsformular des VSE zu erfolgen und ist im Original an den VSE zu senden.

Eine einmal vergebene Messpunktbezeichnung darf nie an einen zweiten Messpunkt vergeben werden, auch wenn sich der erste Messpunkt nicht mehr im Netzgebiet des Betreibers befindet.

10 Pflichten des VSE als Zuteiler der Identifikatoren

Der VSE stellt ein Antragsformular für die Vergabe des Identifikators zur Verfügung. Es ist verfügbar auf: www.strom.ch und als Anhang dieser Richtlinie.

Der VSE verpflichtet sich, die Identifikatordatenbank zu führen und die Identifikatoren baldmöglichst zuzuteilen.

Bei der Vergabe der Identifikatoren wird die zukünftige Handhabung von fiktiven Messpunkten berücksichtigt (Kompatibilität zum Ausland).

11 Preisgestaltung

Für VSE-Mitglieder werden keine Gebühren erhoben. Die Identifikatorvergabe versteht sich als im Mitgliederbeitrag enthaltene Basisdienstleistung.

Für Netzbetreiber, die nicht dem VSE angehören, erhebt der VSE eine einmalige Administrationsgebühr von 250.- CHF zuzüglich 7,6% MWSt.

Diese Gebühr kann vom VSE jederzeit geändert werden.

12 Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Identifikatorvergabe erhobenen Daten **haben keinen vertraulichen Charakter** und unterliegen demzufolge dem Datenschutzgesetz nicht.

13 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt sofort in Kraft. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung ist es wünschenswert, dass die Identifikatoren für die Bezeichnung von bestehenden Messpunkten baldmöglichst beantragt werden. Neue Identifikatoren können jederzeit nachgefordert werden.

14 Anhang

Identifikator-Antragsformular.

Antrag um Zuteilung eines Identifikators

Bitte vollständig und in Druckschrift ausfüllen.

Antragsteller VSE Mitglied Ja Nein

Firmenname

Firmenkurzzeichen

Adresse

PLZ, Ort

Tel Nr. Hauptsitz

Fax Nr. Hauptsitz

Email (Infomail)

Homepage

Name des Netzbetriebs-
verantwortlichen

Ort, Datum, Unterschrift

Die anwendbaren Gebühren entnehmen Sie bitte der Richtlinie zur Umsetzung der Identifikatorvergabe durch den VSE. Bitte geben Sie auch die Rechnungsadresse an, falls diese nicht identisch ist mit der oben angegebenen Adresse

Original an:

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
Hintere Bahnhofstrasse 10, Postfach
5001 Aarau